

Satzung des Karnevalsverein Welschbillig e.V.1976

§1 Name, Sitz und Zweck:

- a) Der 1976 in Welschbillig gegründete Verein führt den Namen „Karnevalsverein Welschbillig e.V. 1976“, abgekürzt „KV Welschbillig“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Welschbillig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1) die Pflege und Förderung des Laientheaters
 - 2) der Förderung des Tanzsportes
 - 3) des Volksbrauchtums der Fastnacht.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
2. Der Verein besteht aus :
 - a) Ausübenden (aktiven) Mitgliedern
 - b) Unterstützenden (inaktiven) Mitgliedern
 - c) Jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die sich aktiv für die Gestaltung des Vereinslebens einsetzen.

Inaktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die durch ihre Mitgliedschaft ihr Interesse an dem Verein bekunden und die Ziele des Vereins ideell oder materiell fördern.

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die nach dem Gesetz die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder vom Vorstand ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Eine vorangegangene Mitgliedschaft zum Verein ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§4: Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen groben Satzungsverstoß
 - b) Nichtzahlung von 2 Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief zur Kenntnis bringen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Widerspruch möglich. Darüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§6: Mitgliedsbeitrag

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jährlich im Voraus zu entrichten.

§7: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§8: Der Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der 1. Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schriftführer
- e) der Kassierer

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- f) Beisitzer
- g) Beisitzer
- h) Beisitzer
- i) Der Jugendvertreter

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn mehr als ein Wahlvorschlag zur Übernahme des vorgeschlagenen Amtes bereit ist. Scheidet während der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, so wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied mit dessen Zustimmung kommissarisch zur Übernahme der Aufgaben des ausscheidenden oder ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ernannt. Hat in der letzten Mitgliederversammlung vor Ablauf der zweijährigen Geschäftszeit keine Neuwahl stattgefunden, so

führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung weiter. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, die den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten und ermächtigt sind, die Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Die Bewilligung von Ausgaben
- d) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Ehrung von verdienten Mitgliedern

§9: Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Mitteilung von Art, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder durch Mitteilung in der örtlichen Presse einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach vorstehender Maßgabe einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand ihr stattfinden für erforderlich hält.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Den Tätigkeitsbericht des 1.Vorsitzenden
- b) Den Kassenbericht
- c) Den Bericht der Kassenprüfer
- d) Die Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Anträge von Mitgliedern, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Verschiedenes

§10: Die Kassenprüfung:

Die Kasse des Vereins ist jedes Jahr durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer im Beisein des Geschäftsführers zu prüfen. Die Kassenprüfung hat vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzutragen und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen.

§11: Beschlussfassung:

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind für den Verein rechtsverbindlich, wenn sich die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einen Beschluss ausgesprochen haben.

§12: Protokollierung der Beschlüsse:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Protokolle sind jedem Mitglied auf Verlangen zum Zwecke der Einsichtnahme bei dem Verein zur Verfügung zu stellen.

§13: Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Welschbillig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Welschbillig im Oktober 2015